



Beitragsordnung

des gemeinnützigen Vereins M.I.A. e.V. Miteinander Inklusion auf Augenhöhe

Die aktiven Mitglieder des Vereins M.I.A.e.V. haben am 10.11.2023 folgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung des Vereins M.I.A.e.V. (nach § 5 Satzung)

1. Alle Vereinsmitglieder müssen einen Mitgliedsbeitrag zahlen. Ausgenommen sind aktive Mitglieder, diese bezahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird bei Annahme und Einverständnis der Beitragsordnung jährlich erhoben.
2. Die Beiträge werden jeweils im Laufe des Kalenderjahres eingezogen. Bei der Aufnahme in den Verein ist unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Der Einzug erfolgt bei Aufnahme. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
3. Der jährliche Beitrag beträgt:
(ab) 20 Euro
4. Der bei Austritt eines Mitgliedes eingezogene Beitrag für das laufende Jahr wird nicht erstattet.
- 4.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch bei Verlust der Rechtsfähigkeit.
Ein Vereinsaustritt ist jeweils nur zum Jahresende möglich, wenn die schriftliche Kündigungserklärung den Verein bis zum 30. November des Jahres erreicht hat.
Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied in offensichtlicher Weise gegen die Ziele des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins dürfen die Mitglieder keine Anteile des Vermögens erhalten. Wenn ein Mitglied unbekannt verzogen ist und seine neue Anschrift nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten mitteilt, kann der Vorstand das Mitglied ausschließen. (Lt. Satzung § 4 / Mitgliedschaft)

Beschlossen am 10.11.2023